

## II.

## Die erste Kirchenvisitation im Seniorat Konstadt nach der Ösler Kirchenkonstitution 1668.

Das Seniorat Konstadt fiel in seinem geographischen Umfange zusammen mit dem sogenannten „Konstädter Ländchen“, einem Gebietsteil des Herzogtums Ols, das als äußerste östliche Enklave nach Polen zu vorgeschoben lag. Dieses Konstädter Ländchen war nach Osten zu begrenzt von den zum Fürstentum Brieg gehörenden Weichbildern Kreuzburg und Pitschen, nach Süden stieß es an das Herzogtum Oppeln und im Westen und Norden war es umgeben von dem Weichbild Namslau, das wiederum zu Breslau gehörte. Diese merkwürdige Lage war dadurch zu stande gekommen, daß die Ösler Herzöge bestimmte Gebiete durch Verpfändungen verloren und mitunter nur einzelne Stücke zurückverlangen konnten. So war es mit dem Konstädter Gebiet in gleicher Weise ergangen. Als gar im Anfang des 15. Jahrhunderts der polnische Parteigänger der Hussiten, Dobke Buchala, Konstadt besetzt hielt und es auch gegen die Rückgewinnungsversuche der Ösler mit Erfolg verteidigte, glückte es den Öslern nur noch auf eine nicht allzu rühmliche Weise, wieder in den Besitz ihres Konstädter Gebietes zu kommen. Seit 1436 gehörte dieses Ländchen nun ununterbrochen zur Ölsnischen Herrschaft. An Kirchen waren unmittelbar vor der Reformation vorhanden: Konstadt, Poln. Würbitz, Deutsch Würbitz und Simmenau. Hierzu kam noch Skalung. Dieses lag allerdings wiederum als Enklave ein wenig abseits nach Osten, rings umgeben von Teilen der Weichbilder Kreuzburg und Pitschen. Die Kirche des Dorfes Jeroltschütz hat unmittelbar vor der Reformationszeit wohl schon bestanden. Sie wurde aber nur als Begräbniskapelle in Benutzung genommen und galt nicht als Filialkirche. In dem Turm derselben befand sich ein angeblich wundertätiges Marienbild, zu dem viele Gläubige auch von weit her Wallfahrten unternahmen. In Polnisch Würbitz soll sich nach Fuchs Reformatiōnsgeschichte des Fürstentums Ols ehemals ein Kloster mit

einem Probst befunden haben<sup>1)</sup>). Die Kirche zu Deutsch-Würbitz ist nur als Filialkirche von Simmenau ursprünglich nachweisbar. Nach der Art des Kirchenvermögens und der Geschichte seines Ursprunges zu schließen, müssen sich vor der Reformation in Konstadt, Poln. Würbitz, Deutsch Würbitz und Simmenau Pfarrer aufgehalten haben. Eine besondere Rolle spielt auch das im Brieger Herzogtum liegende Dorf Bürgsdorf, das zeitweilig zu Konstadt eingepfarrt worden war.

Die alten Kirchenverhältnisse scheinen nun durch die Reformation eine grundlegende Veränderung erfahren zu haben. Herzog Karl I. von Ols zeigte sich ja zunächst der reformatorischen Lehre zugänglich. Bestimmte politische Verhältnisse aber scheinen ihn wieder umgestimmt zu haben. Jedenfalls hat er in bestimmten Jahren seiner Herrschaft die Anstellung von evangelischen Predigern nicht erlaubt. Bis zu seinem Lebensende 1536 konnte daher von einem Eindringen der lutherischen Lehre im Konstädter Ländchen nicht die Rede sein. Es wird oft darauf hingewiesen, daß die Grundherrschaften sehr rasch sich zum Protestantismus wandten und soweit sie Kirchenpatrone inne hatten, diese zur Heranziehung evangelischer Prediger ausnützten. Es scheint dies aber im allgemeinen im Konstädter Gebiet nicht zuzutreffen. Diejenige Familie, die die meisten Grundherrschaften im Konstädter Ländchen besaß, war die Familie von Posadowksi. Ihr stand das Patronat der Kirchen von Konstadt und Würbitz zu. Wir vernehmen aber nichts davon, daß gerade hier der Versuch gemacht worden wäre, die evangelische Lehre zur Einführung zu bringen. Im Gegenteil befindet sich der katholische Pfarrer noch bis 1561 in Konstadt und es werden Klagen der evangelischen Geistlichen des Nachbarfürstentums bekannt, wonach dieser Konstädterische Pfarrer seine Pfarrkinder sehr stark beeinflußte, um sie dem katholischen Glauben zu erhalten. Da die Pfarre zu Bürgsdorf im Kreuzburger Weichbild unter dem Patronat der Grundherrschaft von Konstadt sich befand, so erfolgte die Wahl des Geistlichen durch den Herrn von Konstadt. Dieser wählte nun 1527 einen evangelischen Geistlichen. Diejenigen Bürger des Konstädter Gebietes, die dem Protestantismus zuneigten, gingen nunmehr nach Bürgsdorf zur Kirche. Nur eine Adelsfamilie des Konstädter Gebietes scheint energisch für die lutherische Lehre eingetreten zu sein. Es ist dies die Familie von Studnitz in Jeroltschütz, die

<sup>1)</sup> Fuchs, Ref. Gesch. 414.

kurz vor der Reformation aus dem Gebiet von Olmütz nach dem Konstädter Ländchen gekommen war. Als Paul Geraltowski (Vorname derer von Studnitz) 1561 durch die Heirat der Witwe des Posadowksi die Konstädter Güter in Mietung nahm, wird auch in Konstadt der erste evangelische Geistliche, Adam Pockwitz, angestellt und der katholische Pfarrer geht nach Rosen. Paul Geraltowski scheint aber mit der Einführung der protestantischen Lehre viel Mühe gehabt zu haben. Der größere Teil der Bevölkerung hing noch sehr stark am Katholizismus. Die evangelischen Pfarrer waren schweren Gefahren ausgesetzt. Sie wechselten häufig. Einer wurde von einem Bauern aus Jeroltschütz mit der Sense erschlagen. Der Nachfolger des Paul Geraltowski, wiederum ein Posadowksi, neigte zum Katholizismus. Er hatte Konstadt von 1586 bis 1610 im Besitz. Seine Neigung zur katholischen Lehre ging soweit, daß er noch nach Czenstochau Wallfahrten unternahm. In Meinungsverschiedenheiten mit den evangelischen Geistlichen bedrängte er diese sehr. Der eine wurde vom Pfarrhof so gut wie vertrieben. Einen andern bedrohte er mit dem Raspier und wollte ihn niederstechen. Als aber 1610 die Söhne des Posadowksi, die gut evangelisch gesinnt waren, in den Besitz der Herrschaft eintraten, erfolgte eine solche Förderung des Protestantismus, daß nunmehr fast das ganze Gebiet zur lutherischen Lehre übertrat. Aus dem oben Geschilderten wird deutlich, daß auch in den Landkirchen von Würbitz und Simmenau sich die katholischen Pfarrer lange halten konnten und erst um die Wende des Jahrhunderts wurden dort evangelische Geistliche angestellt.

Daß nun in der Zeit bis zum Dreißigjährigen Kriege von irgend einer Ordnung der kirchlichen Verhältnisse im Konstädter Ländchen geredet werden konnte, ist ausgeschlossen. Im Jahre 1618 fingen die kirchlichen Verhältnisse gerade an, einen festeren Grund zu gewinnen. So gelang es in diesem Jahre, die Begräbniskirche zu Jeroltschütz zu einer Filialkirche zu erheben und in Konstadt ein Diaconat einzurichten. Freilich blieb letzteres ein sehr umstrittenes Amt und jeder Inhaber hatte die größten Schwierigkeiten, die ihm vom Herzog zugesicherten Gehaltsanteile auch wirklich zu bekommen. Daher war der Wechsel in dieser Stelle ein steter. Der Dreißigjährige Krieg selbst zerstörte jede Ordnung, soweit sich Ansätze bis dahin gebildet hatten. 1620 bis 1623 hielten polnische Truppen Raubzüge in dieses Ländchen ab. 1626 marschierte Mansfeld mit seiner Armee hindurch. 1627 lagen die Wallensteinischen Truppen hier in

ihren Winterquartieren und sogen das Land aus. Im Februar brannte die ganze Stadt ab infolge einer Unvorsichtigkeit betrunkener Soldaten bei einer Soldatenhochzeit. 1633 wurde dieses Gebiet noch einmal vom Durchzug kaiserlicher Truppen mitgenommen. In der gleichen Zeit häuften die Pest und Hungersnöte. 1642/43 statteten die Schweden Torstensons dem Ländchen einen Besuch ab. Erst das Jahr 1648 brachte dem Gebiet Frieden. Freilich waren die Wiederaufbauarbeiten so umfangreich und der Landstrich so ärmlich, daß es fast 75 Jahre gedauert hat, bis die Schäden dieses Krieges wirklich verwischt werden konnten.

Die Öler Herrschaft legte auf die Neuordnung des Kirchenwesens großen Wert. Herzog Carl II. von Öls hatte den Predigern seines Gebietes eine geschriebene Ordnung 1593 in die Hände gegeben. Somit ließ nun Herzog Sylvius in den Jahren 1662 und 1663 eine Kirchenkonstitution abschaffen und zum Druck fertig machen. Diese wurde nach seinem Tode von seiner Frau Elisabeth Maria veröffentlicht anno 1664. Nach dieser Kirchenkonstitution erhielten nun die Seniores den Auftrag, die Kirchen zu visitieren. Konstadt bildete ein Stadtseminar. Der Pfarrer in Konstadt war immer zugleich Senior für das Konstädter Ländchen. Ihm war der Diaconus unterstellt. Nach dem dreißigjährigen Krieg war 1651 George Fulcerinus als Senior nach Konstadt gekommen. Dieser war 1622 in Oppeln geboren. Seit 1644 amtierte er in Festenberg als Pastor. Von dort gelangte er nach Konstadt, wo er bis 1681 die Senioratsstelle inne hatte. Zur Zeit der Visitation von 1658 bis 1676 war Bartholomäus Grabinus Diaconus an der Konstädter Kirche.

Senior George Fulcerinus begann die erste Kirchenvisitation, die im Konstädter Ländchen gehalten wurde, im Oktober 1668 und schloß sie ab am 7. November 1668. Der Bericht des Fulcerinus über diese Visitation umfaßt 16 geschriebene Seiten und wurde von ihm unter dem 10. November 1668 der Fürstin Elisabeth Maria überreicht. Er trägt die Überschrift: „Der Durchlauchtigen Hochgeborenen Fürstin und Frauen, Frauen Elisabeth Marien verwittibten Herzogin zu Württemberg und Teck, gebohrner Herzogin zu Münsterberg in Schlesien zur Ölz, Gräfin zu Mondtbelgarth und Glaz, Frauen auf Haydenheimb, Starnberg und Medzibohr.“

Meiner gnädigen Fürstin und Frauen.“

Dem Bericht über die Visitation wird eine Klage über die vielfachen Mängel, die in den Gemeinden aufgefunden wurden, voraufgeschickt. Danach folgt die Darstellung der

Einzelheiten geordnet nach der Reihenfolge der Artikel in der Kirchenkonstitution.

In Polnisch Würbitz amtiert zu dieser Zeit der Pfarrherr Johannes Fridericus Jodlovius. In Simmenau ist der Pfarrherr kurz zuvor durch den zeitlichen Tod abgerufen worden. Die Visitation erfolgte daselbst in Gegenwart des Kirchschreibers.

Der Befund nach den einzelnen Artikeln, der ja für die Beurteilung der damaligen Kirchenverhältnisse ausreichendes Material ergibt, ist folgender:

Die Kirchenkonstitution handelt in ihrem I. Hauptteil vom Katechismus und den vornehmsten Stücken der christlichen Religion. Zum I. Hauptteil gehörten 4 Artikel. Der 1. Artikel bewegt sich in Erörterungen über den Katechismus. Er fragt, wo der Katechismus verlesen werden soll? Von wem? Was für eine Formula gebraucht werden soll? Zu welcher Zeit er gelesen werden soll? Ob Katechismuspredigten und Lehren und Examina gehalten werden? Welche Form und Zeit die Katechismuslehren haben und welche Personen hierfür in Frage kommen?

In Konstadt kann Fulcerinus hierfür berichten, „daß sonntäglich der Katechismus von zwei Knaben verlesen wird und nicht allein in der Stadt, sondern auch auff den Dörfern, wie auch von mir alle Mittwoch eine deutsche und eine polnische Catechismus Lehre und examen für die Bürgerschafft, des Sonntages aber für die Kinder, Gesinde und Pawersleuthe gehalten wirdt. Wenn aber jemand nach Anleitung des Blassischen Catechismi etwas gefraget wird, will mir niemand nichts antworten, verstehen auch nicht mehr nur die bloßen Worte, und die Fragestücke des Catechismi Lutheri, auch ist großer Mangel daran, da sich Jahr wenig leuthe in solche Catechismus Lehren einfinden, wird demnach in diesem passu ernster fürstlicher animadversion höchst von nöthen sein. Die Schulknaben aber, wenn dieselben von mir in der Kirchen examinieret werden, bestehen rühmlich.“ Das gleiche Urteil gilt für Polnisch-Würbitz. In Deutsch Würbitz und Simmenau „hatte der Pfarrherr bei seinen Lebenszeiten den alten Catechismus gelesen, nach seinem Ableben aber war das Catechismus Lesen eingestellt worden. Die Catechismus Examina aber sind gar nicht gehalten worden, weder publice noch privatim.“

Der 2. Artikel der Konstitution handelt von den Schulen. Insbesondere war zu prüfen, ob in allen Kirchspielen Schulen gehalten werden, ob taugliche Schulhalter da

waren, wieviel Mal die Schulen von den Predigern visitiert wurden, ob die Kinder vom sechsten Jahr an zur Schule gehalten wurden und ob dem Schulhalter ein entsprechender Lohn gegeben wurde.

Fulcerinus berichtet hierzu: „Keine Schule wird im ganzen Constädtischen Kreis gehalten, allein zu Constadt, in welcher der discentium numerus ist 41 Knaben, 10 Mägdlein, dehrer Information gar schlecht ist, dieweil die deutschen Knaben kaum 10 oder 12 vocabula auf dem Schlüssel der Polnischen Sprache recitieren, die andern 1 oder 2 Fragen aus dem Bläßischen Catechismo, die Lesen lernen eine Seite im Catechismo, die abc Schüler 1 oder 2 Zeilen und wird ihnen nur einmal vorgelesen; wird also sehr langsam zugehen, ehe sie werden lesen lernen. In Grammaticis werden die adultiores nicht informieret, da doch deßen antecessor solches gethan; weil aber unter denen einer Johannes Modler gewesen, hab ich dem rectori befohlen, diesen versus Martialis Carmina fingentem Sappho laudavitta matrix den obgedachten Modler per Ethmologiam examinieren zu lassen, welches Er nicht gethan, sondern anstatt dessen Pater und Cano genommen, woraus denn zu schließen, das er nicht tanti gewesen, daß er diesen Vers per ethmologiam hätte examiniren können.“

„Viel Kinder beider Knaben und Mädchen, so zur Schule tüchtig, werden zu Hause gehalten, beider zu Constadt wie auch in den nechst gelegenen Dörrßern Elgott und Ziroltschiz, dehrer numerus im behgelegten Catalogo zu ersehen, und wiewohl ich die Eltern privatim auch publice von der Cankel zu vermahnen, auch dieselbigen mit höchster fürstlicher indignation zu bedraven, an mir nicht ermangeln lassen, haben sie doch solche Kinder bis dato zur Schule nicht befördert.“ Von Polnisch-Würbiz, wo Fulcerinus die Verhältnisse nach Art. 1 loben konnte, schreibt er zu Art. 2: „Von der Schulen aufgenommen, denn da ist kein Kind in der Schule weder Knabe noch Mägdlein. Die Ursache dessen ist, daß die Eltern ihre Kinder alsbald, ehe sie noch 6 Jahre alt werden, zum Bieh, Gänse hütten und so fort, gebrauchen.“

Das gleiche kann er auch von Simmenau und Deutsch Würbiz berichten: „hier blehbets bey dem alten Mangel, daß weder einige Knaben noch Mägdlein in die Schule geschicket werden, inwessen die Eltern vorwenden, daß Sie schon ihre Kinder zum Bieh hütten bedürfen. So werden auch die Unterthanen von den Herrschafften darzu nicht angehalten.“

Der 3. Artikel des I. Hauptteils der Kirchenkonstitution handelt von den Seelenregistern und den Kirchenbüchern. Danach sollte ein jeder Pastor ein richtiges Seelenregister über alle Menschen seines Kirchspiels haben, fernerhin ein ordentliches Kirchenbuch über die Täuflinge, Getraute und Verstorbene. Ein Katalog über die jährlichen Kirchenverrichtungen sollte alle Jahre an den Hofprediger zu Ols eingeschickt werden. Die fremden Kirchkinder sollten in besondere Seelen- und Beichtregister aufgezeichnet werden.

Fulcerinus berichtet für Konstadt: „Die Seelenregister und andern Kirchenbücher werden auch hier richtig gehalten, wie der beylegte Extract dehrer Kinder, so zur Schule sollten gehalten werden, richtig ausweiset.“ Über P. Würbitz wird unter diesem Artikel nichts gesagt. Von Simmenau aber heißt es: „Die Seelenregister werden auch in keiner Kirchen gehalten. Die anderen Kirchenbücher aber werden fleißig registrieret.“ Es scheint so, daß dieses Urteil auch für P. Würbitz zutreffen soll. Wieweit in Konstadt alles dem Bericht entsprach, ist zweifelhaft. Tatsächlich sind Seelenregister und Kirchenbücher aus jener Zeit nicht aufzufinden. Die Kirchenbücher beginnen erst mit 1691.

Der 4. Artikel der Kirchenkonstitution besagt: „Die Kirchenagenda soll ihm ein jeder Pfarrer anschaffen und in allen und jeden actibus ministerialibus sich darnach regulieren und richten.“

Für Konstadt lautet des Fulcerinus Bericht: „Eben die neu gedruckte Kirchen-Agenda wird auch in allen deutschen actibus ministerialibus praecise gebraucht, nur in der polnischen werden etliche hohe und in diesem Lande ungewöhnliche phrases unmetaphorae omittiret, und anstat des wer andere bequemere gebrauchet.“ Für Simmenau und Dt. Würbitz lautet es —, und dies trifft wohl auch wieder in ähnlicher Weise für P. Würbitz zu: „Die Kirchen-Agenda haben sie noch nicht, ungeachtet sie aus beydien Kirchen zu 3 Exemplaren Geld gegeben hatten, wüßten aber nicht, wo solches hinkommen were.“

Der II. Hauptteil der Konstitution umfaßt die Artikel 5 bis 22. Artikel 5 behandelt die Feier der ganzen Feste, der Aposteltage, der halben Feste und die Buß- und Bettage. Von Artikel 5 kann Fulcerinus sagen: „Dieser Artikel wird auch mit seinen clauseln fleißig observieret.“ Für Simmenau heißt es: „Die ganzen Feste werden den ganzen Tag gehalten, die Apostolischen aber einen halben

Tag, und wen Sonnabends oder Montags einer einfelt, wird davon in der Ambtspredigt gehandelt. Die Bußtage werden nach dem Tode des Pfarrers nicht gehalten.“ Der erste Satz dieses Berichtes wird wohl auch für P. Würbitz gelten.

Der 6. Artikel nimmt sich der Prediger selbst an. Es wird darauf hingewiesen, wer die Kanzel betreten darf, dann daß für polnische und deutsche Kirchländer auch entsprechende Prediger da sein müßten. Ferner wird die Innehaltung einer bestimmten Gottesdienstzeit und einer festen Zeit für die Länge der Predigt gefordert. Schließlich wird der Prediger aufgerufen, den rechten Brauch des Wortes Gottes zu beobachten.

Von Simmenau wird da festgestellt: „Wann der Pfarrer nicht einheimisch gewesen, hatte ihm der Kirchschreiber mit verlesen der Postille vertreten. Es hatten auch studiosi geprediget, ungeachtet dieselben vom fürstlich Herren Hofprediger keine schedulam gebracht.“

Hier geht nun in Konstadt der Senior mit dem Diaconus schärfer ins Gericht. Fulcerinus berichtet in längerer Ausführung:

„..... jedoch excipiendo artic. 6. n. 6., da erinnert werden, daß die Pastores sich ad captum auditorum richten sollen und soviel möglich die lateinischen terminos vermeiden. Dieser fürstlichen gnädigen Verordnung wil Herr Bartholomaeus Grabius zu Konstadt nicht nachleben, sondern brauchet in seinen Predigten viel lateinische terminos, mit welchen er auch vielmal den Priscianum<sup>2)</sup> beschädiget: als exempli oratio, vergangenen 21. Sonntag nach Trin. hat er diesen Text aus dem Sonntäglichen evangelio Iohann. 4 c. vor sich genommen. Der Mensch gläubet dem Wort, das Jesus zu ihm saget, und ging hin. Und indem er heim ging, begegneten ihm seine Knechte, verkündigten ihm und sprachen: Dein Kind lebet. Da forschet er von ihnen die Stunde, in welcher es besser mit ihm worden war. Und sie sprachen zu ihm, gestern umb die siebente Stunde verlies ihm das Fieber. Aus diesen Worten formierte er diese lateinische unsörmliche proposition: Wir wollen miteinander reden und handeln in diesem wichtigen Punct:

De septimae horae aliquam recommendationem.

Diese recommendation brachte er in nachfolgender Disposition also vor:

---

<sup>2)</sup> lat. Grammatiker z. Bt. Justinians.

1. Septima hora erat creationis.
2. Septima hora erat redemptionis.
3. Septima hora erat illuminationis.
4. Septima hora est conservationis.
5. Septima hora est gubernationis.
6. Septima hora est sustentationis.
7. Septima hora est in vitae externae inductionis.

Diese amplificatio war hernach so abschewlich, das einem vernünftigen Christen, der solche angehörtet, das Herz im Leibe davon erkaltet. Und wie vil Herr Grabius beweisen, daß die höchsten werke und wohltathen Gottes eben in der 7ten Stunde geschehen sind, nochmalen in dieser Stunde geschehen, und in künftig geschehen werden. Und nicht allein solche plauderment bringt er vor, sondern wohl auch gar errores in fundamento, daß er auch ungeschewet für einer christlichen gemeine Arrianisch-Nestorianische Gryllos approbieret. In der vergangenen Fasten hatte er in einem Wochensermon einen text von der Passion des hl. Christi Luc. 18. cap. wir gehen hinauf gen Jerusalem. Hierzu allegirte er das apostolische dictum Actor. 20. c. Gott hat seine Gemeine durch sein eigen Blut erworben. Dieser Sprüchlein erklärt er also. Welcher Gott die Gemeinde erlöst hatte, nicht der große Gott, der da ist ein König aller Könige und ein Herr aller Herren, ergo hat der kleine Gott, der nicht ein König aller Könige und ein Herr aller Herren sei, — seiner Gemeine er vortrug, stimmt also Herr Grabius mit dem arrianischen catechismo überein, in welchem cap. 2 quaest. 6 expresse diese Frage steht Ist der Herr Jesus Gott? Er ist vol Gott, aber nicht der allerhöchste. Den nestorianischen irrthumb brachte Herr Grabius also vor, als er Christum den Herrn der Herrlichkeit zu einem kleinen Gott gemacht hatte, nach welcher Person er gelitten hatte! Nicht nach der göttlichen, sondern nach der Menschlichen Person, erit ita per consequens alias Christus deus, alias Christus homo. Wie vol ich damals Herrn Grabium solcher irrthümber wegen zur rede gesetzt, welche er theils negiret, theils zugestanden, sonderlich aber von mier begehret, Ich soll ihn nicht verfolgen, sondern alles zum besten lehren; hätte doch ein Pferd vier Füße und stolperte. Wern dem Herrn Grabius terminus sich nicht vil reformiren lassen, die errores aber und andere excesse in seinen Predigten allzu groß sind, habe ich diese wenige meiner Relation inseriren müssen, tröstlicher Zuversicht E F G werden denselbten mit einem articulo fidei

zu seiner Circularpredigt bedenken lassen und dan seine orthodoxiam reichlich erfahren.“

Der Artikel 7 berührt die Wochengebete, die Mittwochs oder Freitags bestellt werden sollen und von ein paar Personen aus jedem Hause besucht werden sollen.

Fulcerinus schließt für Konstadt hins. der Innehaltung dieses Artikels sein Urteil in das des Art. 5 ein. Über P. Würbitz schweigt er, während er von Simmenau folgendes sagen kann:

„Die Wochengebete werden zwar zu Deutsch Würbitz in der Mittwoch, zu Simmenau des Freitags gehalten, aber wenig Leuthe besuchten solche gebeth, denn sie würden gemeiniglich an solchen Wochengebeten durch die Hoffe-arbeit gehindert.“

In der Konstädter Kirche haben sich die Wochengebete tatsächlich bis zum heutigen Tage erhalten.

Der Artikel 8 geht zur Taufe und der Einsegnung der Böchnerinnen über und erörtert dies unter folgenden Fragen:

1. Wenn die Taufe geschehen soll?
2. Wieviel Gevattern zu bitten?
3. Was für Gevattern zu wählen?
4. Wer das Kind zur Taufe anmelden soll?
5. Wie es bei der Taufe geistlicher Kinder zu halten?
6. Was bei den Einleitungen der Sechswöchnerinnen zu beobachten?
7. Wann die Sechswöchnerinnen ihren Kirchgang halten sollen?“

Für Konstadt gilt wieder das Urteil zu Art. 5. Ähnlich mag es auch für P. Würbitz gelten. Bei Simmenau findet sich folgendes Urteil:

„Die Newgebohrne Kinder werden auch eifertigst zur heiligen Taufe befördert, bei der ausgesetzten Zahl aber der Gevattern were es nicht allewege blieben, sondern hatte oftmals fünf auch wohl mehr Gevattern zugelassen.“

Der 9. Artikel von der Beichte besagt etwas darüber, daß die Eingepfarrten Sonnabends, die Fremden aber Sonntags sich dazu einzufinden hätten, daß sie sich vorbereiten sollen, daß kein Pfarrer die Pfarrkinder des andern an sich ziehen dürfe, daß ein jedes Beichtkind mit Namen aufgeschrieben werde u. ä.

Wiederum gilt für Konstadt des Fulcerinus Urteil zu Art. 5, wie auch bei P. Würbitz nichts angegeben ist. Im Kirchspiel Simmenau ist folgendes angegeben: „Von der Beichte wird berichtet, daß die Confitenten niemals in

specie, sondern alle wohl in genere weren absolviret worden, einwendende, daß solches um der vilen Predigten willen hat geschehen müssen. Das Junge Volk aber were vor der emfahung des hochwürdigen Abendmahls im Pfarrhofe examiniret worden."

Der 10. Artikel enthält die notwendigen Angaben über die Feier des heiligen Abendmahls. Alle Sonntage sollte Kommunion sein, dreimal im Jahr, am Gründonnerstag, den 2. p. Trin. und im Advent vom heil. Abendmahl gepredigt werden, polnische und deutsche Kommunikanten voneinander gesondert werden in den Filialkirchen die Abendmahlfeier wechselweise gehalten werden und Kommunikanten, die am Kommunionstage Ärgernis gäben, mit Gefängnis oder noch härter gestraft werden.

Auch hierin steht es in Konstadt nach Art. 5 zufriedenstellend, das gleiche scheint in P. Würbitz der Fall zu sein und von Simmenau heißt es: „Das hochwürdige Sacrament des Altares ist nach der fürstlichen Ölsnischen Constitution allzeit administriert worden.“

Der 11. Artikel gibt die Bestimmungen der Kirchenbuße wieder, die teilweise recht hart waren. So sollten die bei Unzucht ergriffenen vor und nach der Predigt am Hals-eisen stehen und während der Predigt vor dem Altar knieen.

In Konstadt und P. Würbitz wird dies vorschrifts-gemäß durchgeführt und mit dem Lob des Art. 5 anerkannt. Für Simmenau finden wir die gleiche Bestätigung, da es dort ausdrücklich heißt: „Die Kirchenbuße wirdt mit Knieen und im Halseinsstehen an den delinquenten exsequieret.“

Nach dem 7. Artikel, der von dem Bindeschlüssel handelt, sollte der Pfarrer die übelberüchtigten Pfarrkinder ernstlich vermahnen und, wenn dies nicht half, diese von der Feier des heiligen Abendmahls ausschließen.

Hierzu finden wir bei Simmenau die für alle drei Parochien wohl geltende Ansicht: „Die gradus admonitionum waren auch fleißig observieret gewesen.“

Im 13. Artikel geht die Konstitution auf das Leben und den Wandel der Kirchenkinder ein. Speziell Aber-glaube, Fluchen, Entheiligung des Sonntags, Unzucht und Trunksucht werden verboten. Wie es damit steht, ersehen wir für Konstadt aus folgendem:

„Die auditores tragen für den Predigern eine Schew, in ihrem conspectu einen Unsug zu begehen. Da außer des Adam Grygsies Weibe und der Eva Liches Chemann noch

andere zwei Gärtner ihr Weiber verlassen und sich mit denselben nicht zu ehren gesünnet seien. Zu Skalung war ohngefehr vor einem Jahr Andreas Mänke schon dreymal mit Catharina Matussonker aufgeboten. Als er aber auf den Morgens sollte getrauet werden, ließ er die Braut sitzen und ging davon. Das offene Markt halten des Sonntags, Bier, Regel und Bramntwein Kränze ausstecken, so n. 2 und 3 verboten worden, wollen ihnen die Leute nicht verbieten lassen, bleibt auch allewege ausgesteckt. Das unmäßige Vollsaufen wird gestraft mit Gefängnis und auch denn übrigen Clauseln dieses artikels wird ferner nicht widerstrebet."

"Von Simmenau heißt es: „Zu Deutsch Würbitz und Simmenau befleißigen sie sich noch ziemlicher Gottseligkeit. Auch dem Fluchen, Wahrsagen, Segen sprechen, Dieberey und so fortan nicht gemerket wird. Die Polken oder Hirten kommen nicht zur Kirche als wenn dieselbigen zum hochwürdigen Abendmahl gehen.“"

Zum Artikel 14, der die Vorschrift über Krankenbesuch und Krankenkommunion bespricht, berichtet Fulcerinus bei Konstadt und P. Würbitz nichts besonderes, bei Simmenau finden wir wieder nur die Bestätigung, daß „der Pfarrer die Kranken fleißig besucht hat, auch gemeiniglich der formul, so im 3. Art. der Olsnischen Agende verfasset, inhaeriret.“

Der 15. Artikel schreibt für einheimische und fremde Arme vor, daß Arme, Witwen und Waisen an jedem Orte versorgt werden sollen, jedoch fremde Bettelein nicht erlaubt sein.

Hier gilt wohl die für Simmenau gemachte Angabe für alle drei Parochieen wiederum gemeinsam. Es heißt dort nämlich: „Der Kirchenstandt ist auch nur dehnen, so kaiserliche oder fürstliche recommendationes gehabt, zugelassen worden.“

Der 16. Artikel macht eine ganze Reihe von Vorschriften, wie es bei einer Trauung und der Anmeldung dazu zuzugehen hat. Insbesondere ist ein Trauexamens erforderlich. Jeder ordentlich geladene Gast und Wirt muß zur Trauung in die Kirche kommen. Die Trauung muß spätestens nachmittags um 3 Uhr vollzogen werden. Gewöhnliche Leute erhalten keine Haustrauung. Das während der Trauung herumgeföhnte Bräutigamspferd wird nicht mehr verstattet. Fremde erhalten ohne Ausweis keine Trauung.

Für Konstadt heißt es nun im Bericht: „Diese werden auch in allen und jeden Punkten laut der fürstlichen Constitution gehorsamst observiret.“ In P. Würbitz ist ein Fall vorgekommen, daß sich ein Ehegatte von seiner Frau entfernt und dann im Briegischen wieder verheiratet hatte. Die verlassene Frau aber wollte sich wiederum gleichfalls mit einem andern Gatten ehelich vereinigen. In Simmenau ist es aber wiederum mustergültig zugegangen, denn es wird geschrieben: „Kein matrimonial casus hatte sich zeithero weder zu Simmenau noch zu Dt. Würbitz zugetragen. So sind auch Braut und Bräutigam vor der Trauung im catechismo examiniret worden. Die einzelnen Gäste stelleten sich nicht allemal mit dem Bräutigam in die Kirche. Die Copulation war auch bisweilen bey Lichte geschehen. Die Haustrauung war außer dehnen vom adel niemandem zugelassen. Von mifbräuchen weis man nichts zu sagen, frembde Personen ohne Rundschafft werden auch nicht getravet.“

Im 17. Artikel finden wir nähere Anweisungen darüber, wie Prediger in Pfarrstellen berufen werden sollen und ihre Einführung vor sich gehen muß, im 18. Artikel aber sind die notwendigen Vorschriften für die Unterhaltung der Synoden, die Arbeit der Senioren und deren Inspektion enthalten.

Über diese beiden Artikel verbreitet sich Fulcerinus nur ganz kurz in einer kleinen Bemerkung unter dem Konstädter Bericht, die dahin lautet, daß diesen Artikeln aus „unterthänigster Pflicht und Schuldigkeit möglichst wird nachgelebt werden.“

Wesentlich größeres Interesse hat der 19. Artikel mit seinen Vorschriften über die Unterhaltung der Pfarrer, die Opfergänge, Tischgroschen und andere Alzidenzen erweckt. Hier wurden besonders die Herrschaften dazu aufgerufen, daß sie sich an den Opfergängen zu den hohen Festen mit einem ergiebigen Besuch beteiligen sollten.

Hier scheint es doch mancherlei Mängel gegeben zu haben. Aus Konstadt berichtet Fulcerinus: „laut dieses articuls wird zwar der Opfergang gehalten, jedoch mit großem Unwillen, auch von den wenigsten Personen als von denen vom adel, etlichen Bürgern und Bürgerfrauen. Von den Dorffschaften aber geht fast niemand, daß also der accident vom Opfergang nicht über 2 Rth. läufet, für welches ich das Kirchen Säckel habe lassen fallen müssen. Die andern accidentia vom Kindtauffen, Einleitung der Sechswöchnerinnen, vom trauen und auffs bitten, von der

Leichpredigt und andern Begräbnissen lasset mans bei dem fürstlichen ansatz bewenden. Der Tischgroschen aber von Gärtnern, Haußleuten in der Konstädtischen Ellgot, wie auch zu Skalung eben von Gärtnern, Haußleuten, Mülern, Schäfern wird mier bis dato verhalten, ungeachtet ich Sie alle Jahr umb Martini des Tischgroschens halben erinnere.“ Ähnliches kann er aus P. Würbitz aussagen:

„Wegen des Opfergangs beschweret sich der Herr Pfarrer, weil denselben niemand außer der adelichen Herrschafft halten will.“

Besser klingt es schon aus Simmenau:

„Den Opfergang hatte der Herr Pfarrer auch erhalten, vom Kindtaufen hatte er sich mit 4 Sgl., von der Einleitung mit 2 Silbgl., von der Trauung mit 1 Rthl., von einer Leichpredigt mit 3 Orththalern contentiren lassen.“

Wenn im 20. Artikel vom Kirchenvermögen und der Rechnungslegung die Rede ist und die Aufbewahrung des Kirchsäckels in einem Kirchenkasten sowie die Legung der Rechnung im Beisein des Pfarrers zwischen Neujahr und Mariä Reinigung anempfohlen wird, so scheinen hier doch große Differenzen mit den Patronen zu bestehen und auch die Autorität des Seniors nicht zu genügen, um diesen Herren die Wichtigkeit der fürstlichen Konstitution nahe bringen zu können. Fulcerinus sagt darüber aus:

„Zu Constadt wird diesem articul wohl und gehorsamst nachgelebet. Zu Skalung aber und Gieroltschütz wird weder Einnahme noch Ausgabe eingeschrieben, wird auch keine Fährliche rechnung gehalten, und solches darumb, das die Herren Collatores dieser Orthe wollen, das es bei der alten Gerechtigkeit bleiben soll.“ Ähnlich liegen die Verhältnisse in Deutsch Würbitz und Simmenau. „Das Kirchen Vermögen wird in der Kirchlade verwahret, zu welcher nur der Herr Collator einen Schlüssel hat. Zu Deutsch Würbitz hat der Herr Collator die Kirchlade und die Schlüssel bei sich, ist daselbst auch keinmal keine Kirch Rechnung gehalten.“

Im 21. Artikel geht die Kirchenkonstitution auf die Kirchengebäude, Pfarr- und Schreiberhäuser ein. Diese sollen in baulichem Stande gehalten werden. Auch die Filialen sollen beitragen und die Kirchväter sollen eine feste Besoldung erhalten. Von Constadt heißt es: „Die Kirchengebeude erhält alhier jeder arth seine hawstendige. Und wievil die zu Skalung eines Pfarrers, die Gemeinde zu Gieroltschütz aber des Pfarrers und Caplanes genüssen,

müssen doch die Konstädter allein daß Pfarr-, Capelan- und Schulhaus, ja auch (salio honore) zu schreiben, die Stallungen, Scheunen, Perchen umb den Pfarrhof, item die Zäune umb die Pfarrgärten bzw stendig halten, zu welchen unterschiedlichen gebäuwen ihnen niemand was zu Hülfe gebet; nur die Elggöter seins von altersher schuldig, die Scheuer mit Schoben zu decken, jedoch müssen die Konstädter die untersten zwey Schar mit Schindeln beschlagen lassen. Den Kirchvätern wird auch der fürstlichen Verordnungnach, die n. 4 bedacht, Fährlichen einem jeden ein Thaler gegeben. Denen aber zu Skalung und Gieroltschüz gibt man nichts, weil sie keinmal Kirchen Rechnung halten."

Der letzte Artikel der Konstitution Nr. 22 berührt schließlich noch das Amt der Kirchschreiber und Schulmeister, womit es im Konstädter Ländchen noch sehr traurig bestellt ist.

„Fulcerinus schreibt darüber aus der Parochie Konstadt folgendes: „Zu Skalung wird kein Schulmeister gehalten, der Kirchvater aber Pater Wrzesniał unterrichtet das junge Volk Sonntaglichen im Catechismo, welchen auch ihrer Seeln Heil und Seligkeit zu Herzen geht; dehrer kommen etliche auch des abends in werckel tagen zu ihm und begehrn, etwas aus dem catechismus zu lernen.“ „Zu Gieroltschüz wird auch kein Kirchschreiber angenommen. Inmaßen von Konstadt aus das Singen und Catechismus lesen in der Kirchen durch zween Knaben bestellet wird. So hat auch der H. von Studnitz seinen unterthanen in meiner present befohlen, ihre Kinder nach Constadt in die Schule zu schicken.“

„Zu Simmenau ist zwar ein Kirchschreiber, welcher die Kirche zu Deutsch Würbiz mit dem singen bestellet, aber für seine Müh diese gar geringe Besoldung hat, Tischgroschen 20 gl, 2 Scheffel Korn, 2 Scheffel Haber, von allen Pawern 6 Brodt. Zu Deutsch Würbiz  $\frac{1}{2}$  Rth, ben welcher schlechten Besoldung Er noch mit den Bieh accisen belegt wird.“

Fulcerinus schließt seinen Visitationsbericht mit folgenden Worten:

„Wann denn Gnädige Fürstin und Frau, Ich in der specialvisitation es also und nicht anders befunden, daß habe ich zu dehro Fürstlichen, gnädigen Nachricht solches dieser Relation einverleiben sollen. Unter anderem, aller untherhängisten fleižes bitte, in dem die catechismus Lehre nicht besser kan fort gepflanzt werden, den einig und allein,

das das junge Volk fleißig zur Schule gehalten würde, und aber zu Constadt, Ellgot und Gieroltshütz bey 73 Stück solcher Knaben und Mägdlein, so zur Schule tüchtig gefunden werden, von einem Schulmeister aber mit der information nicht können bestritten werden, E F G geruhen, an eine theil den Herrschafften, daß Sie solche Kinder zur Schule schicken zum andern theil aber den Constädtischen Bürgermeister und Rathmannen, das Sie noch ein tauglich subiectum vociren, damit die Jugend desto fleißiger informiret würde, in gnaden anzubefehlen. Solche Christfürstliche That wird der große Gott, der seine Ehre viel ausgebretet haben, E F G zeitlich und ewiglich vergelten. E F G, Gottes gnädigen Protection treulichst empfehlender

Datum Konstadt, den 7. November Ao 1668."

Dieser erste Visitationsbericht hat auch seine Wirkung nach den Bitten des Fulcerinus nicht verfehlt. Besonders die üblen Schulverhältnisse erlangten Abstellung durch die fürstliche Einwirkung. So konnte in Konstadt bald danach das Katorat eingerichtet werden. Auf den Dörfern werden die Schulhalter und Kirchschreiber angestellt. Die Fürsten haben unermüdlich daraufhin gearbeitet, bis sie dies gegen den Widerstand der Grundherrschaften durchgesetzt hatten. Jedenfalls finden wir um die Wende des 17. Jahrhunderts, daß ein ganz großer Teil der beanstandeten Mängel ausgeglichen ist.

Im ganzen aber gibt uns dieser Visitationsbericht einen ziemlich genauen Einblick in die Kirchenverhältnisse des Seniorats Konstadt etwa 20 Jahr nach den Dreißigjährigen Krieg und es ist dieser Visitationsbericht das älteste Dokument in diesem Umfang und dieser Genauigkeit, das uns auch über so viele Einzelheiten Aufschluß erteilen kann.

Konstadt OS.

Heinrich Gawel.